

Anlagerichtlinien

1 Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen basieren insbesondere auf dem Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Zuger Kantonalbank vom Juni 2019 sowie auf Art. 71 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 49–58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVW 2).

Die Anlagerichtlinien werden vom Stiftungsrat festgelegt.

2 Anlageziel

Die Anlage der Mittel der Vorsorgestiftung Sparen 3 ist langfristig auszurichten. Art. 71 BVG i.V.m. Art. 49–58 BVW 2 regeln die Anlageziele:

- In Anbetracht des Vorsorgezwecks der Gelder steht bei der Anlage des Vermögens der Vorsorgestiftung Sparen 3 die Sicherheit im Vordergrund.
- Im Weiteren soll ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag angestrebt werden.

3 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik richtet sich nach den Anlagevorschriften der BVW 2.

Für die Anlagen gelten die folgenden Richtsätze:

3.1 Sparen 3-Konten

Die Mittel werden grundsätzlich auf Konten bei der Zuger Kantonalbank angelegt, die auf den Namen des Vorsorgenehmers oder der Vorsorgestiftung Sparen 3 lauten.

3.2 Anlagen in Wertschriften

Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer (gemeinsam «Vorsorgenehmer») kann die Vorsorgestiftung Sparen 3 beauftragen, seine Vorsorgegelder in einer der schweizerischen Aufsicht unterstellten kollektiven Anlage anzulegen. In einem solchen Fall erfolgt die Anlage in Anteile der ZugerKB Vorsorgefonds, Swisscanto Vorsorge Fonds oder Anrechte der Swisscanto BVG3 Anlagegruppen.

Bitte beachten Sie Folgendes: Der Aktienanteil der durch die Vorsorgestiftung Sparen 3 zur Verfügung gestellten Vorsorgefonds oder Anlagegruppen kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVW 2 höher als 50 Prozent bzw. als die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 BVW 2 sein. Bei einem Aktienanteil von mehr als 50 Prozent ergeben sich höhere Wertschwankungen als bei herkömmlichen Vorsorgefonds oder Anlagegruppen mit einem Aktienanteil unter 50 Prozent. Diese Wertschwankungen können auch negativ sein und entsprechend zu höheren Verlusten führen.

3.3 Kein Handel mit Derivaten

Die Vorsorgestiftung Sparen 3 verzichtet auf den Handel mit Derivaten, die in den Geltungsbereich des Finanzinfrastrukturgesetzes (FinfraG) fallen.

3.4 Risikofähigkeitsbeurteilung und Risikoauflärung

Die Zuger Kantonalbank nimmt eine Beurteilung der Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers vor und teilt das Resultat dieser Beurteilung dem Vorsorgenehmer mit.

Die Risiken von Anlagen in Wertschriften sind abhängig von der gewählten Anlagestrategie und den entsprechend dieser Strategie ausgewählten kollektiven Anlagen. Vorsorgenehmer werden durch geeignete Massnahmen auf diese Risiken hingewiesen. Zusätzliche Risikohinweise können sich aus spezifischen Dokumenten zu den jeweiligen Finanzinstrumenten ergeben. Soweit erforderlich, wird dem Vorsorgenehmer ein Basisinformationsblatt oder ein anderes anerkanntes Dokument zur Verfügung gestellt. Der Vorsorgenehmer wird zudem über die Art der Finanzdienstleistung, Wesensmerkmale, Funktionsweise, die damit verbundenen Kosten und die Risiken der Anlageberatung informiert.

4 Schlussbestimmungen

Diese Anlagerichtlinien wurden durch den Stiftungsrat mittels Beschluss vom 2. November 2022 erlassen und ersetzen die Anlagerichtlinien vom 1. Juli 2022. Sie treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Diese Anlagerichtlinien können durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Zug, 2. November 2022

Vorsorgestiftung Sparen 3
der Zuger Kantonalbank

Andreas Janett
Präsident des Stiftungsrats

Andreas Henseler
Vizepräsident des Stiftungsrats